

# Beitragsordnung

## des Vereins zur Förderung der Volleyballabteilung des TV Bliesen e.V.

### § 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom September 2021.

### § 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Einzelmitglied (natürliche Personen ab 16 Jahren) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 72 Euro zu zahlen.
2. Jugendliche unter 16 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48 Euro. Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar) noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 36 Euro.
4. Juristische Personen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100 Euro.
5. Ehrenmitglieder sind gemäß § 3 der Vereinssatzung beitragsfrei.
6. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Fälligkeit

1. Bei Annahme der Beitrittserklärung wird der auf das entsprechende Kalenderhalbjahr bezogene Mitgliedsbeitrag (50% des Jahresbeitrags) erstmals fällig.
2. Danach erfolgt die Zahlung von jeweils 50% des Jahresbeitrags zu Beginn des neuen Halbjahres. Stichtage sind der 1. Januar und der 1. Juli.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.
5. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.



6. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbetrag vereinbaren.

## § 5 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Vereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 3 Abs. 6 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 3 Abs. 1 bis 4 der vorliegenden Beitragsordnung.
4. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
5. Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen, sind einschließlich Bankspesen pauschal durch die Gebühr gem. §6 Abs. 2 abgegolten.

## § 6 Gebühren / Sonstiges

1. Die Nutzung der vereinseigenen Beach-Volleyball-Anlage in der Wiesenstraße in St. Wendel ist für Vereinsmitglieder kostenfrei.
2. Für Rücklastschriften wird eine pauschale Rücklastschriftgebühr in Höhe von 15 EUR je Vorgang erhoben.
3. Für zusätzliche Angebote wie Trainingslager, Turniere, Aktionsfahrten, Training mit Verbandstrainern, Fremdtrainern, Privattraining, Bereitstellung von Trainingsmaterial und Textilien sowie außersportliche Aktivitäten, werden gesonderte Gebühren erhoben, welche durch den Vorstand individuell festgelegt werden.

## § 7 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 300 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 300 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## § 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## § 9 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.



2. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat. (vgl. Vereinssatzung § 5)

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

gez. Gerd Rauch, 1. Vorsitzender

Verein zur Förderung der Volleyballabteilung des TV Bliesen e.V.

Erstellt: September 2023

Gültig ab: 1. Januar 2024



**TV BLIESEN | VOLLEYBALL**

Verein zur Förderung der Volleyballabteilung des TV Bliesen e. V.

1. Vorsitzender: Gerd Rauch